



Fachabteilung 10A

➔ **Agrarrecht und
ländliche Entwicklung**

Bearbeiter: Mag. Beate de Roja
Tel.: 0316/877/6933
Fax: 0316/877/6900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA10A - 78Ku2/2008-7

Graz, am 4. Februar 2008

Ggst.: Ing. KUPFER Hubert, Zehensdorf 22,
8092 Mettersdorf a.S.; Erweiterung ei-
nes Mastschweinstalles; Hinzunahme
von Zuchtsauen; UVP-Feststellung;
Einzelfallprüfung

Schweinebetrieb Kupfer

Bezirk Radkersburg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

B e s c h e i d

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Neuerrichtung eines Schweinestalles sowie Nutzungsänderungen von Altbauten im Umfang von neu 430 Mastschweineplätzen und 55 Zuchtsauenplätzen“ auf den Grundstücken Nr. .154, 1979, KG Zehensdorf, des Herrn Ing.Hubert Kupfer, Zehensdorf 22, 8092 Mettersdorf a.S., nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-Gesetz 2000), BGBl.Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl.I Nr. 149/2006, § 3a Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 6, Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 UVP-Gesetz 2000.

B e g r ü n d u n g:

A. Verfahrensgang:

Mit Eingabe der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. vom 12. April 2006 hat diese den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Erweiterung des Mastschweinestalles des Herrn Ing.Hubert Kupfer, Zehensdorf 22, 8092 Mettersdorf a.S., eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der zuständigen UVP-Behörde eingebracht.

Ausgehend von einem Ist-Bestand des Betriebes Kupfer mit 446 Mastschweinen, 30 Großbrindern und 30 Jungrindern ist nunmehr die Neuerrichtung eines Schweinestalles sowie Nutzungsänderungen von Altbauten im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens einer Prüfung zu unterziehen. Das aktuelle Erweiterungsvorhaben umfasst die geplante Haltung von insgesamt 430 Mastschweinen und 55 Zuchtsauen, sodass in Summe zukünftig 1.178 Mastschweine sowie 55 Zuchtsauen gehalten werden sollen.

Für das Vorhaben des Herrn Ing.Kupfer (Altbestand und geplante Erweiterung) war der Schwellenwert aufgrund des Nahebereiches eines Siedlungsgebietes der Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 zum UVP-Gesetz 2000 heranzuziehen. Das Vorhaben erreicht für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht.

Aufgrund des Nahebereiches eines Siedlungsgebietes war daher zu prüfen, ob bezüglich des Vorhabens des Herrn Ing.Kupfer hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprü-

fung gemäß § 3a Abs. 6 des UVP-Gesetzes 2000). Fünf weitere gleichartige Betriebe mit insgesamt 1.310 Mastschweinen und 166 Zuchtsauen waren daher in die Kumulationsprüfung einzubeziehen.

Dazu wurde die sachverständige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (Fachabteilung 17A) vom 11. Dezember 2007 eingeholt, aus welcher folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt werden kann:

„Es ist festzuhalten, dass der Betrieb Kupfer mit einer Geruchszahl von rund $G = 117$ die Immissionssituation in diesem Dorfbereich charakterisiert. Alle in der nahen Umgebung liegenden Betriebe weisen deutlich geringere Tierbestände auf und erreichen Geruchszahlen von maximal $G = 53$. Mit der Erweiterung des Tierbestandes steigt die Geruchszahl des Betriebes Kupfer auf rund 144.

Aufgrund des räumlichen Naheverhältnisses der Stallgebäude und der Kumulation der Emissionen mit bereits bestehenden gleichen Vorhaben werden sich im Umgebungsbereich bei gleich bleibender Häufigkeit die zukünftig auftretenden Immissionskonzentrationen mehr als geringfügig erhöhen. Davon betroffen sind Flächen der Widmungskategorie Dorfgebiet und Freiland im Norden, Nordwesten und Westen sowie Flächen der Kategorie Freiland und Industrie im Süden und Südosten des Betriebes Kupfer.“

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18. Dezember 2007 wurde den Parteien und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme geboten, die wie folgt genutzt wurde:

1. Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark:

„Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007, hier eingelangt am 20. Dezember 2007, wurde ich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in gegenständlicher Angelegenheit informiert. Gleichzeitig wurde mir die Möglichkeit eingeräumt, dazu bis zum 18. Jänner 2008 eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offener Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Herr Ing. Hubert Kupfer betreibt auf dem Standort 8092 Zehensdorf 22 eine landwirtschaftliche Tierhaltung, welche im Dorfgebiet gelegen ist. Derzeit ist ein Tierbestand von 756 Mastschweinen und 60 Rindern inkl. Jungrindern behördlich bewilligt. Herr Ing. Kupfer beabsichtigt nun, seinen Betrieb auf Schweinehaltung umzustellen. Künftig ist ein Bestand von 1.237 Mastschweinen und 55 Zuchtsauen vorgesehen. Das Vorhaben erreicht für sich alleine die Schwellenwerte der Z 43 b) des Anhanges 1 zum UVP-Gesetz 2000 gerade nicht (nach der Zusammenrechnungsregel ergeben sich 98,5 %), weshalb zu prüfen ist, ob hinsichtlich des

Zusammenwirkens mit den benachbarten Schweinehaltungen Boden, Lückl, Pechtigam und Neubauer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind im Schutzgebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) insbesondere Geruchs- und Lärmemissionen von Massentierhaltungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten. dazu wurde von der Behörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt. Der Amtssachverständige kommt zu dem Schluss, dass sich bei gleich bleibender Häufigkeit die zukünftig auftretenden Immissionskonzentrationen mehr als geringfügig erhöhen werden. Davon betroffen sind Flächen der Widmungskategorie DO und Freiland im Norden, Nordwesten und Westen des Betriebes Kupfer sowie Flächen der Kategorie Freiland und Industrie im Süden und Südosten. Die in Abbildung 1 des Gutachtens dargestellte Ausdehnung des Belästigungsbereiches ist ausschließlich auf die Bestandserweiterung am Betrieb Kupfer zurückzuführen. Bei den Widmungskategorien Dorfgebiet und Industrie handelt es sich um Gebiete, in denen u.a. die Errichtung von Wohnbauten zulässig ist.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ist jedenfalls ersichtlich, dass es durch das Vorhaben von Herrn Ing.Kupfer, seinen Betrieb auf Schweinehaltung mit einem Tierbestand von 1.237 Mastschweinen und 55 Zuchtsauen umzustellen, im Zusammenwirken mit den Geruchsemissionen aus den Tierhaltungen Boden, Lückl, Pechtigam und Neubauer zu erheblichen Belästigungen für die betroffenen Nachbarn kommen wird. von Seiten der Behörde wurde nicht geprüft, ob die geplante Schweinehaltung auch zu vermehrten Lärmimmissionen bei den Anrainern führen wird. Aus meiner Sicht ist es jedoch bereits aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung evident, dass das Vorhaben Kupfer im Zusammenwirken mit den bestehenden Schweinehaltungen erhebliche Geruchsbelästigungen durch erhöhte Immissionskonzentrationen bei den betroffenen Nachbarn bewirken wird, weshalb jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

2. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

„Zu den vorgelegten Unterlagen, Nutzungsänderung des Altsbestandes und geplante Erweiterung mittels eines Neubaus der Schweineställe in der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach auf den Grundstücken Nr. 154 und 1779 der KG Zehensdorf wird von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Der geplante Stallneubau befindet sich laut der planlichen Darstellung im Hochwasserabflussbereich (HQ₁₀₀) des Saßbaches. Dazu ist festzuhalten, dass das wasserwirtschaftliche Pla-

nungsorgan jede Verbauung oder Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ₃₀₋₁₀₀) grundsätzlich ablehnt, um eine Verschärfung des Hochwassergeschehens bzw. Schäden an bestehenden Objekten zu minimieren. Des Weiteren wird auf das beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀ von Baugebieten gemäß § 23, Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 und Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind.

Diese Aspekte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP-Verfahrens zu berücksichtigen. Die Durchführung eines UVP-Verfahrens ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.“

3. Stellungnahme des Herrn Ing. Hubert Kupfer:

„Gemäß Ihrem Schreiben vom 11. Dezember 2007 übermittle ich Ihnen folgende Stellungnahme:

Ich bin bereits seit mehreren Jahren Pächter und Betriebsführer des landwirtschaftlichen Betriebes meiner Eltern, welchen ich demnächst übernehmen werde.

Um meine zukünftige Existenz als Landwirt für meine Jungfamilie zu sichern, finde ich es dringend notwendig, den Betrieb zu erweitern und den Tierbestand aufzustocken.

Betreffend Geruchsbelästigung teile ich Ihnen mit, dass es bisher noch nie Beschwerden oder Beanstandungen von irgendwelchen Nachbarn gegeben hat.

Nachdem ich mein Ansuchen um Baugenehmigung bereits im Jahre 2006 eingereicht habe, bitte ich um baldige Bewilligung meines Ansuchens.“

B. Die erkennende Behörde hat erwogen:

Gemäß § 3a Abs. 3 Ziffer 1 UVP-Gesetz 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführter Vorhaben (hier: Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b - Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 1.400 Mastschweineplätze, 450 Sauenplätze) dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes erfolgt.

Das Vorhaben des Herrn Ing.Kupfer (Altbestand und beplante Erweiterung) erreicht für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 zum UVP-Gesetz 2000. Auch 50 % des relevanten Schwellenwertes werden durch den Änderungstatbestand nicht erreicht (42,9 %).

Zu prüfen ist daher in weiterer Folge die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-Gesetz 2000.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-Gesetz 2000 hat die Behörde bei Änderungsvorhaben, die für sich allein gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, im Einzelfall zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Projektes aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Bezüglich des für Kumulationen relevanten räumlichen Zusammenhanges ist festzuhalten, dass nur jene Betriebe zu berücksichtigen sind, die eine Schnittfläche (Geruchsschwellenbereich) mit dem Projektwerber aufweisen. Vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde festgestellt, dass das Vorhaben Kupfer mit den Betrieben Boden, Lückl, Pechtigam, Patter und Neubauer in einem räumlichen Zusammenhang steht, da die Geruchsschwellenbereiche dieser Betriebe einen Überschneidungsbereich aufweisen. Die genannten Betriebe weisen einen bewilligten Tierbestand von insgesamt 1.310 Mastschweinen und 156 Zuchtsauen auf. Diese Betriebe sowie der Betrieb Kupfer gemeinsam erreichen den Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b zum UVP-Gesetz 2000, die Anzahl der Sauenplätze kann für die Berechnung unberücksichtigt bleiben, da es aufgrund der Kumulierung der Mast Schweineplätze bereits zu einer Überschreitung des zitierten Schwellenwertes kommt und die Anwendung der Mischregel außer Acht gelassen werden kann (bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert; ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen).

In weiterer Folge ist in der Einzelfallprüfung zu prüfen, ob aufgrund der Kumulierung jener Auswirkungen, die durch das geplante Vorhaben entstehen sowie jener Auswirkungen, die bereits durch ein bestehendes Vorhaben verursacht werden, insgesamt mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Dazu ist eine grobe Beurteilung des Vorhabens durch die Behörde durchzuführen. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine Einschätzung der Projektauswirkungen möglich. Es handelt sich daher nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf mögliche problematische Bereiche.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt an Hand der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar und ermöglicht auf Basis der Emissionsgröße G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zur erwartenden Immissionssituation.

Die Beurteilung des Vorhabens stellt eine Abschätzung der in der Umgebung des geplanten Vorhabens zu erwartenden Immissionssituation dar und basiert überwiegend auf den von der ha. Behörde vorgelegten Unterlagen. Es bleibt eine exaktere Berechnung unter Berücksichtigung der Windrichtungen für die Beurteilung des geplanten Vorhabens einem allfälligen UVP-Verfahren vorbehalten.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurde vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung festgestellt, dass mit einer Kumulierung der Umweltauswirkungen, insbesondere des Auftretens von Gerüchen aus der Nutztierhaltung, zu rechnen ist. Mit der Erweiterung des Tierbestandes beim Betrieb Kupfer steigt die Geruchzahl G um 23 % von 117 auf rund 144. Durch die Situierung des Neubaues wird sich der Belästigungsbereich in Richtung Süden und Südosten erheblich ausdehnen und sich zukünftig auch über die südöstlich des Vorhabens Kupfer gelegenen Flächen der Widmungskategorie Freiland und Industrie erstrecken. Die Ausdehnung des Belästigungsbereiches nach Westen, Südwesten, Süden und Südosten ist ausschließlich auf die Bestandserweiterung am Betrieb Kupfer zurückzuführen. Während die Häufigkeit des Auftretens von Gerüchen gleich bleiben wird, werden die im Bereich der zusätzlich erfassten Grundstücke auftretenden Geruchsintensitäten jedoch ansteigen. Auf den durch die Bestandserweiterung betroffenen Flächen der Widmungskategorie Freiland und Industrie wird sich bei Winden aus Norden und Nordwesten die gegenwärtige Immissionssituation mehr als geringfügig verändern. Gerüche aus der Nutztierhaltung werden dort zukünftig

tig in 8,2 % der Jahresstunden nicht mehr nur wahrgenommen, sondern es treten Geruchsin-
tensitäten auf, die zunehmend als Belästigung empfunden werden.

Unter Zugrundelegung der Berechnung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen
und dessen schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens wird somit festgestellt, dass für das
gegenständliche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem verein-
fachten Verfahren durchzuführen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2
UVP-Gesetz 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides,
schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10A, Krottendor-
ferstraße 94, 8052 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen
Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die
Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Ing. Hubert KUPFER, Zehensdorf 22, 8092 Mettersdorf a.S., gegen RSb;
2. Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute PÖLLINGER, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
3. Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg (zweifach)
gegen RSb, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundma-
chung in ortsüblicher Weise;
4. Marktgemeinde Mettersdorf a.S., 8092 Mettersdorf a.S. 85, (zweifach) gegen RSb mit
dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsübli-
cher Weise;

Ergeht nachrichtlich an:

5. Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsor-
gan;
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sekti-
on 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände 5,
1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per E-Mail uvp@umweltbundesamt.at;
7. Landesumweltinformationssystem, Landhausgasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Herrn
Mag. Pichler-Semmelrock, Fachabteilung 17A, zur Bereitstellung im Internet
(franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);

8. Fachabteilung 10A, im H a u s e, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;
9. Herrn Ing.Martin TOMANN, im H a u s e, zur Bereitstellung im Internet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.

Mag.Beate de Roja
(Originalunterschrift im Akt)